

# GEMEINDE HORST (HOLST.)

## BEBAUUNGSPLAN NR. 7A, 2. ÄNDERUNG „SONDERGEBIET ÖSTLICH DER ELMSHORNER STRASSE UND SÜDLICH DER STRASSE SCHLOTTBOHM“



Luftbild mit Markierung des Plangebietes (apple-Kartendienst)

Begründung  
21.09.2022

Verfasser im Auftrag der Gemeinde:

**AC**  
PLANER  
GRUPPE

[www.ac-planergruppe.de](http://www.ac-planergruppe.de)

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Martin Stepany  
Dipl.-Ing. Evelyn Peters

## INHALTSVERZEICHNIS

1 Räumlicher Geltungsbereich.....	4
2 Planungserfordernis und planungsrechtliches Verfahren.....	4
3 Planungsgrundlagen.....	5
3.1 Ziele der Raumordnung.....	5
3.2 Kommunale Planungsgrundlagen.....	5
3.3 BP 7A, 1. Änderung.....	6
4 Aktuelles Konzept.....	6
5 Begründung der Planungsrechtlichen Festsetzungen.....	7
5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung.....	7
5.2 Höhe baulicher Anlagen.....	8
5.3 Bauweise / Baugrenzen.....	8
5.4 Nebenanlagen.....	8
5.5 Grünordnerische Festsetzungen.....	9
5.6 Gestalterische Festsetzungen.....	10
5.7 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.....	10
6 Verkehrliche Erschließung.....	10
7 Ver- und Entsorgung.....	11
8 Brandschutz.....	11
9 Berücksichtigung der Umweltbelange.....	11
9.1 Umweltbezogene Auswirkungen.....	11
9.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	12
9.3 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	12
9.4 Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG und LUVPG.....	13

## 1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand der Ortslage Horst an der Elmshorner Straße (L 100). Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes Nr.7A in der Fassung der 1. Änderung mit den Flurstücken 38/13 und 506, Flur 13, Gemarkung Horst.

Die Größe des Geltungsbereiches umfasst ca. 0,8 ha.

## 2 Planungserfordernis und planungsrechtliches Verfahren

Auf dem Grundstück Elmshorner Straße 29 (Flurstück 38/13, Flur 13 der Gemarkung Horst) besteht derzeit ein Gebäude (ehem. Minimal-Markt), das seit längerer Zeit leer steht. Dieser Zustand bildet einen städtebaulichen Missstand in der zentralen Ortslage, den die Gemeinde beheben möchte.

Zu diesem Zweck soll der Bebauungsplan geändert werden, da diverse Festsetzungen nicht zu der vom Grundstückseigentümer angestrebten zukünftigen Nutzungsart und -struktur passen. Aktuell ist vorgesehen, das bestehende Gebäude abzureißen und ein neues Gebäude in anderer Größe und Form zu errichten. Die grundsätzliche Nutzung als Einzelhandelsstandort einschließlich der bisher gültigen Grund- und Verkaufsflächengrößen bleibt bestehen.

Die Gemeindevertretung hat dazu am 25.04.2018 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7A beschlossen.

Danach wird das Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 13 a BauGB liegen vor:

Das Vorhaben dient der Innenentwicklung, da das Plangebiet innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets der Gemeinde liegt.

- Die Größe der Grundfläche liegt unterhalb der in § 13 a BauGB genannten 20.000 m<sup>2</sup>, die für die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschleunigten Verfahren nicht überschritten werden dürfen.

- Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7A begründet nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen. Durch das Vorhaben wird der Prüfwert für eine Einzelfallprüfung gemäß UVPG (hier: Bau eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 m<sup>2</sup> bis weniger als 5.000 m<sup>2</sup>, Punkt 18.6.2 der Anlage 1 zum UVPG) erreicht. Es wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG und LUVPG durchgeführt, die zum Ergebnis kommt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss (siehe Kapitel 9.4).

- Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können ausgeschlossen werden.

Mit der gemeindlichen Entscheidung, das Planverfahren nach § 13a BauGB durchzuführen, entfällt die Pflicht zur Aufstellung eines Umweltberichtes und naturschutzrechtliche Eingriffe gelten als bereits vor der Planung erfolgt und sind demnach weder zu bilanzieren noch auszugleichen.

### **3 Planungsgrundlagen**

#### **3.1 Ziele der Raumordnung**

##### Landesentwicklungsplan 2010 / Entwurf 2020

Der ländliche Zentralort Horst (Holstein) liegt gemäß Landesentwicklungsplan 2010 im Ordnungsraum Hamburg.

Nach LEP 2010 stellen „Ländliche Zentralorte ... für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs sicher. In dieser Funktion sind sie zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.“

Dementsprechend dürfen in Horst (Ländlicher Zentralort mit mehr als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Nahbereich) „Einzelhandelseinrichtungen und sonstige Einzelhandelsagglomerationen zur Deckung des Grundbedarfs mit bis zu 2.000 Quadratmetern Verkaufsfläche je Einzelvorhaben“ entwickelt werden.

Dabei sind „Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ... nur im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet der Standortgemeinde zulässig (siedlungsstrukturelles Integrationsgebot).“

Die genannten Aspekte werden durch die Planung beachtet.

##### Regionalplan

Der Regionalplan für den Planungsraum IV (Fortschreibung 2005) macht für die Gemeinde Horst folgende Aussagen:

*„Der ländliche Zentralort Horst stellt die Grundversorgung für circa 9.200 Einwohnerinnen und Einwohner im Nahbereich sicher.“*

*„Die Gemeinde Horst verfügt mit dem Bahnhofpunkt und dem angrenzenden BAB A 23-Anschluss über beste Voraussetzungen für eine weitere positive Siedlungsentwicklung. Die Ausnutzung dieser Potentiale liegt im Kreis- und Planungsraumgrenzen überschreitenden Gesamtinteresse.“*

#### **3.2 Kommunale Planungsgrundlagen**

##### Flächennutzungsplan

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes von 2004 weist den Geltungsbereich als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Lebensmittel- und Getränkemarkt“ aus und bildet so die vorbereitende Bauleitplanung.

Die Gemeinde wird den FNP nach Satzungsbeschluss über die Bebauungsplanänderung auf dem Wege der Berichtigung kurzfristig an die Festsetzungen des neuen Bebauungsplans anpassen.

##### Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Horst von 1992 stellt den Geltungsbereich als vorhandene Fläche für den Erwerbsgartenbau dar. Nach Aussage des Landschaftsplanes ist eine weitere bauliche Entwicklung der Gemeinde in Anlehnung an vorhandene oder derzeit geplante Siedlungsflächen aus landschaftsplanerischer Sicht unproblematisch. Diese Erweiterung ist zwischenzeitlich erfolgt.

### 3.3 BP 7A, 1. Änderung

In dem seit 2004 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 7A, 1. Änderung wird für das Plangebiet „Sonstiges Sondergebiet Lebensmittel- und Getränkemarkt“ festgesetzt. Die Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzungen umfassen eine überbaubare Grundfläche von 2.600 qm sowie eine Verkaufsfläche von 1.500 qm für einen Lebensmittelmarkt und 200 qm für einen Getränkemarkt. Die Grundfläche kann für Stellplätze etc. um 3.850 qm überschritten werden. Die Grundlagen dafür sind durch ein Zielabweichungsverfahren (Landesplanung, 06.02.2004) bestimmt worden.



Abb.: Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 7A, 1. Änderung

Die Erschließung des Grundstücks darf nicht von der Elmshorner Straße, sondern ausschließlich von der Straße „Schlottbohm“ erfolgen. Zum Schutz der angrenzenden Nutzungen sind verschiedene immissionsschutzrechtliche Maßnahmen festgesetzt und durchgeführt worden.

Es ist ein Satteldach und eine Wandhöhe von 4,20 m festgesetzt. Für die Begrünung und Gestaltung des Grundstücks und des Gebäudes werden verschiedene grünordnerische und gestalterische Festsetzungen getroffen.

### 4 Aktuelles Konzept

Der Grundstückseigentümer beabsichtigt die Umstrukturierung des Grundstücks mit einem Neubau für einen Lebensmitteldiscounter an Stelle des bestehenden Gebäudes. Statt des bisher auf dem Grundstück bestehenden Getränkemarkts soll ein separater Bäcker mit Cafe entstehen.

Die überbaubare Grundfläche und die insgesamt max. zulässige Verkaufsfläche bleiben mit 2.600 qm bzw. 1.700 qm auf dem bisher gültigen Maß.



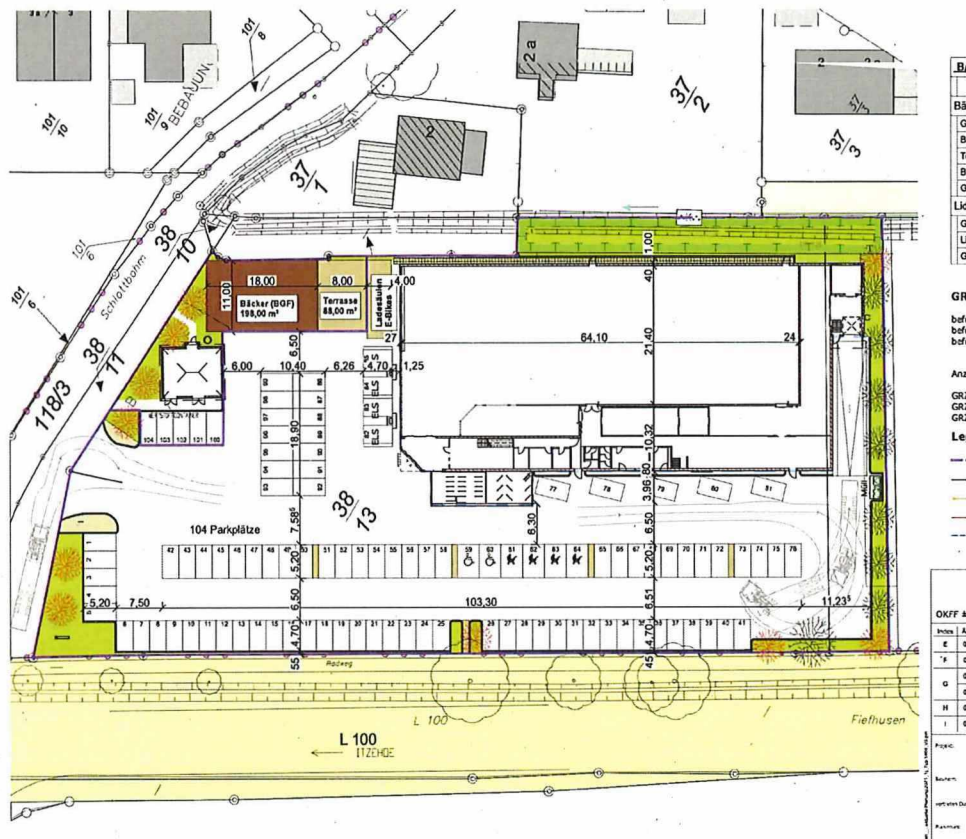


Abb.: Lageplan Aktuelles Vorhaben (Architekturbüro Schmidt, Okt. 2021)

## 5 Begründung der Planungsrechtlichen Festsetzungen

### 5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

#### Sonstige Sondergebiete

Das Plangebiet wird gemäß § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet SO 1 „Großflächiger Einzelhandel - Lebensmitteldiscounter“ sowie SO 2 „Nahversorgung / Gastronomie“ festgesetzt.

Im SO 1 ist nur ein Lebensmitteldiscounter zulässig, der der Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen (periodischen) Bedarfs dient. Für den Lebensmitteldiscounter ist eine maximale Verkaufsfläche von 1.500 qm zulässig. Die maximale überbaubare Grundfläche im SO 1 beträgt 2.400 qm und damit 200 qm weniger als bislang (diese sind nun dem SO 2 zugeschlagen; s.u.)

Ein separater Getränkemarkt ist zukünftig nicht mehr vorgesehen; dieses Sortiment kann mit im Lebensmitteldiscounter angeboten werden. Stattdessen ist ein separater Backshop mit Cafe vorgesehen. Dafür wird ein sonstiges Sondergebiet SO 2 „Nahversorgung / Gastronomie“ mit einer maximalen Grundfläche bzw. Verkaufsfläche von 200 qm festgesetzt.

Diese festgesetzte Größenordnung der Verkaufsflächen entspricht der bisher zulässigen Gesamtgröße für einen Lebensmittel- und Getränkemarkt (insgesamt max. 1.700 qm).

### Überschreitung der überbaubaren Grundfläche

Die im SO 1 „Großflächiger Einzelhandel – Lebensmitteldiscounter“ festgesetzte überbaubare Grundfläche kann für Stellplätze und ihre Zufahrten und Hofflächen um 4.400 qm überschritten werden.

Die im SO 2 „Nahversorgung / Gastronomie“ festgesetzte überbaubare Grundfläche kann für Stellplätze und ihre Zufahrten, Wege, Zugangsbereiche und Terrassenflächen um 200 qm überschritten werden.

Die damit mögliche Gesamtgrundfläche entspricht einer Grundflächenzahl von knapp 0,9 und liegt damit geringfügig höher als der derzeitige tatsächliche Bestand. Die Überschreitung der Obergrenze nach BauNVO wird durch die Festsetzung von Anpflanzflächen und Bäumen sowie der Dachbegrünung im Sinne der Schutzgüter Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Wasser sowie Klima und Luft ausgeglichen.

## **5.2 Höhe baulicher Anlagen**

Die im bestehenden Bebauungsplan Nr. 7A, 1. Änderung festgesetzte maximale Traufhöhe (Höhe der Schnittlinie von Gebäudewand und Dachhaut) von 4,20 m wird ersetzt durch die Begrenzung der Gebäudehöhe (7,50 m).

Damit wird dem Ziel Rechnung getragen, moderne Dachformen (Flachdach, flachgeneigtes Dach, Pultdach) zu ermöglichen und gleichzeitig mögliche negative Wirkungen der damit verbundenen größeren Wandhöhen auf die Benachbarung zu minimieren (Hinweis: die bisherige First- bzw. Gebäudehöhe beträgt 8,53 m gem. Baugenehmigung von 1998).

Der Höhenbezugspunkt für alle genannten Höhen ist die mittlere Höhe der am Grundstück anliegenden öffentlichen Straße „Schlottbohm“.

## **5.3 Bauweise / Baugrenzen**

Da im SO 1 Gebäudelängen von mehr als 50 m vorgesehen sind, wird eine abweichende Bauweise festgesetzt.

Die Festsetzung der abweichenden Bauweise in der genannten Form ist erforderlich, um die vorgesehene Nutzung auf dem Grundstück bzw. dem geplanten Gebäude unterbringen zu können.

Anderweitige Möglichkeiten sind nicht vorhanden, da das Grundstück von allen Seiten begrenzt und keine Erweiterung möglich ist. Andererseits möchte die Gemeinde die neue Nutzung in der vorgesehenen Größenordnung ermöglichen, um den seit Jahren bestehenden städtebaulichen Missstand beseitigen zu können und damit zur weiteren Gestaltung dieses zentralen Ortsbereiches beizutragen.

## **5.4 Nebenanlagen**

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich der Stellplatzfläche sind untergeordnete Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO zulässig. Dazu gehören auch Infrastruktureinrichtungen für Fahrräder und e-Mobilität. Mit der Festsetzung wird gewährleistet, dass neben den erforderlichen

derlichen Erschließungs- und Kfz-Stellplatzflächen auch sonstige – der Einzelhandelsnutzung dienende – Anlagen außerhalb der Baufelder angeordnet werden können.

## 5.5 Grünordnerische Festsetzungen

### Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die bereits früher erfolgte Ausweisung eines ca. 3,5 m breiten Knickschutzstreifens als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird unverändert übernommen.

### Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die Festsetzung für die Fläche „A“ entlang der Grundstücksgrenze im Südosten wird unverändert übernommen. Sie bildet einen Sichtschutz zum Nachbargrundstück hin. In dieser Fläche ist die Anlage eines Abfallbehälterstellplatzes mit einer maximalen Grundfläche von 10 qm zulässig.

Die Flächen „B“ und „C“ sind zur Gestaltung des in den öffentlichen Raum wirkenden Bereichs gärtnerisch wie festgesetzt anzulegen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung einer Standfahne bzw. die Anlage eines 3 m breiten Fußwegs als Verbindung zwischen dem Rad- und Fußweg an der Elmshorner Straße und dem Parkplatz des Discounters zulässig.

Es wird festgesetzt, dass sämtliche Anpflanzungen mit heimischen Gehölzen erfolgen sollen, um dadurch ein entsprechendes Lebensraumangebot für die Fauna (v.a. Insekten) zu machen. Aus dem gleichen Grund wird die Anlage von Thuja- und Kirschlorbeerhecken ausgeschlossen.

Textlich wird festgesetzt, dass je 6 ausgebauter Stellplätze ein standortgerechter, einheimischer Laubbaum auf dem Grundstück zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten ist. Bäume, die bereits früher gepflanzt wurden und erhalten bleiben, sind bei dieser Berechnung zu berücksichtigen.

### Ausschluss von Schottergärten und Steinbeeten

Durch den Ausschluss von flächenhaften Stein-/ Kies-/ Split- und Schottergärten oder Steinbeeten sowie die Verwendung von Gartenfolien soll der – sowieso geringe – Flächenanteil nicht baulich genutzter Bereiche wasserdurchlässig gehalten werden und eine langfristige Vegetation entstehen, die gewisse Mindestansprüche an Lebensraumangebot, Schadstofffilterung, Staubbindung, Verdunstung sowie Niederschlagswasserrückhaltung erfüllt.

### Dachbegrünung

Im Plangebiet sind alle Dächer dauerhaft und fachgerecht mit einer extensiven Dachbegrünung zu begrünen. Eine durchwurzelbare Gesamtschichtdicke von mindestens 8 cm ist vorzusehen. Auch dadurch können gewisse Mindestansprüche an Lebensraumangebot, Schadstofffilterung, Staubbindung, Verdunstung sowie Niederschlagswasserrückhaltung erfüllt und ein Teilausgleich für die Bebauung und zusätzliche Versiegelung erbracht werden.



### Maßnahmen zur Erzeugung erneuerbarer Energie

Im Sondergebiet „SO Großflächiger Einzelhandel“ sind die nutzbaren Dachflächen der zukünftig errichteten Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Solaranlagen (Photovoltaik oder Solarthermie) auszustatten (Solarmindestfläche). So kann die überbaute Fläche einen Beitrag zur Erzeugung von erneuerbarer Energie leisten. Die Kombination aus Gründach und Solaranlagen ergänzt sich gut, weil die Verdunstungskälte des Gründachs für eine höhere Effizienz der Solaranlagen sorgt.

## **5.6 Gestalterische Festsetzungen**

Um eine Einbindung des Baukörpers in das Orts- und Landschaftsbild und eine Anpassung an den vorhandenen Baukörper zu erreichen, werden örtliche Bauvorschriften gemäß § 92 der Landesbauordnung festgesetzt.

Das Dach ist als Flachdach oder flachgeneigtes Dach bzw. Pultdach mit einer Neigung von maximal 6 Grad auszuführen. Damit wird eine moderne Bauform ermöglicht, die die zulässige Gebäudehöhe für die vorgesehene Nutzung ausnutzt, ohne weitere Dachaufbauten und damit das Ortsbild störende große Gebäudehöhen zu erhalten.

Für die Außenwände ist nur rotes oder rotbuntes Verblendmauerwerk, weißer Putz, Metall oder Glas zulässig. Eine Kombination dieser Materialien ist ebenfalls zulässig. Damit ist ein modernes Erscheinungsbild möglich, dass sich an der Umgebung orientiert und so zur Einfügung in das Ortsbild beiträgt.

In der Grünfläche im Zufahrtsbereich ist die Errichtung einer Standfahne mit einer maximalen Höhe von 6,00 m und einer daran befestigten Werbetafel mit einer max. Größe von 7 qm zulässig. Ansonsten dürfen Werbeanlagen die festgesetzte Gebäudehöhe nicht überschreiten, um eine ruhige Dachlinie zu erhalten. Außerdem sind Leuchtschilder und Lichtwerbung mit wechselndem, bewegtem bzw. laufendem Licht unzulässig, um die Umgebung und auch den Verkehrsbetrieb auf der L 100 nicht zu beeinträchtigen.

## **5.7 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**

Zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung vor dem Lärm aus dem Betrieb im Plangebiet können entsprechende Maßnahmen notwendig werden. In der BP-Zeichnung erfolgt zu diesem Zweck eine Festsetzung, die eine Lärmschutzwand bis zu einer Höhe von max. 4 m zulässt.

Ob dies, und in welcher Höhe erforderlich wird, muss im Rahmen des nachfolgenden Bauantragsverfahrens durch einen Sachverständigen untersucht und nachgewiesen werden.

Aus dem bestehenden BP 7A, 1. Ä. wird die Festsetzung übernommen, dass der Schallleistungspegel der Geräusche des (inzwischen bestehenden) Blockheizkraftwerkes den maximal zulässigen Wert von 75 dB(A) nicht überschreiten darf.

## **6 Verkehrliche Erschließung**

Die bereits vorhandene Erschließung über den Schlottbohm bleibt bestehen. Es erfolgt weiterhin keine Zufahrt von der Elmshorner Straße (L100) aus. Zur Sicherstellung wird im vorgesehenen Zu-

fahrtbereich ein „Bereich für Ein- und Ausfahrt“ sowie entlang der Grundstücksgrenze zur L 100 ein durchgängiger Bereich zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, der lediglich durch eine max. 3 m breite Fußwegverbindung durchschnitten werden darf.

Die Anlieferung erfolgt ebenfalls über den Schlottbohm und die Parkplatzfläche zu der Anlieferzone an der südöstlichen Stirnseite des Baufeldes.

Auf dem Grundstück sind gemäß dem aus Erfahrungswerten abgeleiteten Bedarf ca. 100 Stellplätze vorgesehen.

## **7 Ver- und Entsorgung**

Die Erneuerung des Lebensmitteldiscounters führt zu keinen Veränderungen in der Ver- und Entsorgung.

Die Menge des anfallenden Oberflächenwassers bleibt im Rahmen der bisherigen Größenordnung, da die Größe der überbauten und versiegelten Fläche nicht größer wird.

## **8 Brandschutz**

Der aktive Brandschutz wird durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Horst und durch die Feuerwehren der Nachbargemeinden in Form der nachbarschaftlichen Löschhilfe sichergestellt.

## **9 Berücksichtigung der Umweltbelange**

Da die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 7A nach dem beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt wird, entfallen die Verpflichtung zur Umweltprüfung, der Umweltbericht, das Monitoring nach § 4 c und ein Ausgleich der Eingriffe. Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB sind dennoch die Belange des Umweltschutzes zu prüfen und bei der Abwägung zu berücksichtigen.

### **9.1 Umweltbezogene Auswirkungen**

#### Schutzgut Mensch

Die in der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 7A geplanten Festsetzungen haben keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch bzw. die menschliche Gesundheit.

Von dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen sowie den geplanten Nutzungen gehen keine unzumutbaren Lärmemissionen aus, die nicht typisch für die örtliche Situation sind. Bei Beachtung bzw. Umsetzung der genannten Lärmschutzmaßnahmen führen die Planungen zu keiner Verschlechterung der Situation für die Anwohner.

#### Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet besteht aus Gebäuden mit Nebenanlagen, dazugehörigen Parkplätzen sowie Freiflächen, die gärtnerisch angelegt sind. Das Plangebiet besitzt aufgrund des sehr hohen Versiege-

lungsgrades und der Intensität der Nutzung der Grünstrukturen eine geringe Wertigkeit als Lebensraum. Es sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere zu erwarten.

#### Boden / Wasser

Der natürlich anstehende Boden ist im Plangeltungsbereich aufgrund seiner Lage im innerörtlichen Bereich bereits stark anthropogen überformt. Durch die Planänderung erfolgt nur eine geringfügige zusätzliche Versiegelung von 750 m<sup>2</sup>, die durch die erstmalig vorgeschriebene Dachbegrünung (2.600 m<sup>2</sup>) ausgeglichen wird; damit entstehen auch keine weitergehenden Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt.

#### Klima und Luft

Durch die Umsetzung der Planung ist aufgrund der Lage und Vornutzung des Plangebiets inmitten der Siedlungsstruktur und kaum vorhandener klimaaktiver Flächen keine Beeinflussung des Siedlungsklimas zu erwarten.

#### Landschaft

Geplant ist, das vorhandene Gebäude durch ein neues Gebäude zu ersetzen. Die Stellplatzflächen werden entsprechend verändert. Die Festsetzungen zur Lage und Größe des Gebäudes, zur baulichen Gestaltung und zur Bepflanzung tragen dazu bei, dass sich die Gesamtanlage in die Umgebung einfügt. Das Orts- und Landschaftsbild wird sich nicht wesentlich verändert.

#### Kultur- und sonstige Sachgüter

Es befinden sich keine Kultur- und sonstigen Sachgüter in relevanter Nähe zum Plangebiet.

### **9.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Die Planungen sehen nach derzeitigem Stand keine Eingriffe vor, die der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe im beschleunigten Verfahren als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

### **9.3 Artenschutzrechtliche Prüfung**

Die Planung darf nicht gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen; dies betrifft:

- Tötungsverbot besonders geschützter Tierarten
- Störungsverbot streng geschützter Tierarten
- Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten besonders geschützter Tierarten
- Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung

Durch die Planänderung werden diese Tatbestände nicht ausgelöst. Das bestehende Gebäude besitzt keine Lebensraumangebote (z.B. Tagesquartier und Wochenstubenquartiere für Fledermäuse oder Brutplätze für Gebäudebrüter); der Abriss des Gebäudes führt also zu keinem der o.g. Verstöße. Die überwiegend randlich bestehenden Grünflächen und Gehölzstrukturen bleiben

bestehen, so dass potenziell dort vorhandene Lebensräume erhalten bleiben. Die Baumaßnahmen betreffen nur die bereits baulich genutzten Teile des Grundstücks; Lebensstätten besonders geschützter Tierarten sind davon nicht betroffen.

#### 9.4 Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG und LUVPG

Der geplante Einzelhandelsmarkt fällt unter die Vorhaben nach Anlage 1 UVPG „Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben“:

Nr. 18.6: Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelbetriebes im Sinne des § 11 Absatz 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, ....

in Verbindung mit

Nr. 18.8 Bau eines Vorhabens der in den Nummern 18.1 bis 18.7 genannten Art, soweit der jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird und für den in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird;

sowie unter die Vorhaben nach Anlage 1 LUVPG, Liste der nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben

Nr. 10 Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelbetriebes im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs oder im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs mit einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 m<sup>2</sup> bis weniger als 5.000 m<sup>2</sup>.

Der Prüfwert für die Vorprüfung von 1.200 m<sup>2</sup> wird überschritten. Folglich ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 UVPG bzw. nach § 4 LUVPG durchzuführen auf Basis der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien (bzw. in Schleswig-Holstein auf Basis der Anlage 2 zum LUVPG). Im Zuge der Einzelfallprüfung soll festgestellt werden, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vorliegen, die bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen sind. Für die Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen wird als Ist-Zustand die gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan Nr. 7A, 1. Änderung zulässige Nutzung zugrunde gelegt.

Bei der Einzelfallprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung auf der Basis vorhandener Unterlagen.

#### Prüfkatalog gemäß Anlage 3 UVPG

Merkmale der Vorhaben	
Die Merkmale des Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,	Der Plangeltungsbereich besitzt eine Größe von 8.175 qm. Die bisher zulässige Grundfläche beträgt 2.600 qm und die zulässige Überschreitung für Stellplätze etc. 3.850 qm. Letztere erhöht sich durch die Planung um 750 m <sup>2</sup> . Für die Umsetzung der Pla-

	<p>nung ist der Abriss des bestehenden Gebäudes und der bestehenden Stellplatzanlage vorgesehen.</p>
<p>Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,</p>	<p>Es gibt keine weiteren Vorhaben im näheren Umfeld, die zu kumulierenden Wirkungen führen könnten.</p>
<p>Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,</p>	<p><u>Fläche:</u> Das Vorhaben nimmt nur bereits baulich genutzte Flächen in Anspruch. Ein weitergehender Flächenverbrauch wird vermieden.</p> <p><u>Boden / Wasser:</u> Der natürlich anstehende Boden ist im Plangeltungsbereich aufgrund seiner Lage im innerörtlichen Bereich bereits stark anthropogen überformt. Durch die Planänderung entsteht keine zusätzliche Versiegelung. Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt werden vermieden.</p> <p><u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u>                  Das Plangebiet besteht aus Gebäuden mit Nebenanlagen, dazugehörigen Parkplätzen sowie Freiflächen, die gärtnerisch angelegt sind. Das Plangebiet besitzt aufgrund des sehr hohen Versiegelungsgrades und der Intensität der Nutzung der Grünstrukturen eine geringe Wertigkeit als Lebensraum. Die Verträglichkeit der Planung mit geltendem Artenschutzrecht ist gegeben.</p>
<p>Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ,</p>	<p>Die Menge der anfallenden Abfälle ist nicht bekannt. Alle Abfälle werden sortiert und fachgerecht entsorgt.</p>
<p>Umweltverschmutzung und Belästigungen,</p>	<p>Das Bebauungsplangebiet liegt im Ortskern von Horst (Holstein) mit zentralen Versorgungs- und Verwaltungseinrichtungen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist bereits derzeit ein Einzelhandelsmarkt vorhanden, der baulich erneuert werden soll. Insofern sind Wirkfaktoren wie Verkehr und Lärm bereits derzeit wirksam. Mit erheblich nachteiligen Auswirkungen ist durch die Veränderung des Einzelhandelsmarktes nicht zu rechnen.</p>
<p>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:</p>	
<p>verwendete Stoffe und Technologien,</p>	<p>Im Plangebiet sind keine mit umweltgefährdenden Stoffen und Materialien arbeitende Betriebe zulässig. Insofern besteht kein erkennbares Unfallrisiko auch im Hinblick auf verwendete Stoffe und Tech-</p>

	nologien.
die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes,	Es besteht keine Anfälligkeit für Störfälle.
Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	Die Erweiterung des Nahversorgers birgt keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt.
<b>Standort der Vorhaben</b>	
Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Die in Anspruch genommene Fläche befindet sich innerhalb der Siedlungsfläche und ist baulich bereits vorgeprägt. Die Verkehrsbelastung wird sich durch die vorliegende Planung nicht verändern. Ver- und Entsorgung findet wie bisher statt. Das Gebiet weist insgesamt gegenüber diesen Merkmalen eine geringe Empfindlichkeit auf.
Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	Das Plangebiet besteht aus Gebäuden mit Nebenanlagen, dazugehörigen Parkplätzen sowie Freiflächen, die gärtnerisch angelegt sind. Das Plangebiet besitzt aufgrund des sehr hohen Versiegelungsgrades und der Intensität der Nutzung der Grünstrukturen eine geringe Wertigkeit als Lebensraum. Die baulichen Erweiterungen auf die Nachbargrundstücke finden in einem bereits baulich vorgeprägten Bereich statt. Es sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere zu erwarten.

2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	Nicht betroffen



2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes , soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Nicht betroffen
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes , soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Nicht betroffen
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes ,	Nicht betroffen
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes ,	Nicht betroffen
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes ,	Nicht betroffen
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes ,	Nicht betroffen
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes , Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes , Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	Nicht betroffen
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Nicht betroffen
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	Nicht betroffen
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Nicht betroffen

Von der Planung gehen Auswirkungen unterschiedlicher Schwere aus. Die Flächenversiegelungen werden von langer Dauer sein und sind somit als erhebliche Auswirkung zu betrachten; allerdings werden durch die Planung keine zusätzlichen Versiegelungen ausgelöst. Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Mensch und Pflanzen und Tiere lassen sich durch Vermeidungsmaßnahmen (Schallschutzmaßnahmen, Erhalt von Grünstrukturen als potenzielle Tier-Lebensräume) minimieren und sind somit als nicht erheblich zu bewerten.

Alle genannten Auswirkungen werden mit einer 100prozentigen Wahrscheinlichkeit eintreten.

Die Auswirkungen werden mit Baubeginn eintreten und so lange andauern, wie der geplante Verbrauchermarkt bestehen wird.

Flächenversiegelungen sind theoretisch mit Aufgabe der Nutzung wieder umkehrbar. Nicht umkehrbar sind die Gebäudeabrisse, Lärmbelastungen, die durch die Abriss- und Neubau- maßnahmen entstehen sowie die Beseitigung von Bäumen auf dem Parkplatz. Lärmbelastungen, die durch den Betrieb des Marktes entstehen, sind umkehrbar, sofern die Nutzung aufgegeben wird.

Es gibt keine weiteren Vorhaben im näheren Umfeld, die zu kumulierenden Wirkungen führen könnten.

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:	
a) Lärmschutz:	Abschirmung der Anliefervorgänge nach Osten durch Ergänzung der vorhandenen Lärmschutzwand
b) Wasserschutz	Es ist keine weitergehende Versiegelung zugelassen.
c) Eingrünung	Festsetzungen zur Eingrünung des Grundstückes wurden getroffen.
d) Denkmalschutz	Unverzügliche Meldung etwaiger Bodenfunde bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, die das weitere Vorgehen veranlassen wird.
e) Bodenschutz	Bei Anzeichen einer möglichen Bodenveränderung erfolgt unverzüglich eine Meldung bei der Unteren Bodenschutzbehörde.
f) Artenschutz	Für abgängige bzw. im Rahmen der Neustrukturierung zu beseitigende Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

**Prüfkatalog gemäß Anlage 2 LUVPG**

1.	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens	
	zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle <input checked="" type="checkbox"/> Bauvorhaben: „Großflächiger Einzelhandelsbetrieb“	Art / Umfang
1.1	Geschossfläche	Brutto-Geschossfläche alt + neu 2.600 m <sup>2</sup>
1.2	geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau / Anlage)	8.175 m <sup>2</sup> Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Plan Nr. 7A  6.450 m <sup>2</sup> vorhandene und zukünftige Versiegelung inkl. Stellplatzanlagen, Zu- und Umfahrten etc.
1.3	geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha	750 m <sup>2</sup>
1.4	geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m <sup>3</sup>	nicht relevant
1.5	Ingenieurbauwerke z. B. Anzahl, ggf. erläutern	nicht relevant

Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	ge- schätzter Umfang
1.6	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben / prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.7	Erhöhung der Lärmemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.8	Erhöhung der Schadstoffemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.9	Zusätzliche Zerschneidungswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.10	Visuelle Veränderungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	gering- fügig
1.11	Veränderungen des Grundwassers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.12	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.13	Klimatische Veränderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.14	Sonstige Wirkungen oder Projektmerkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche Umweltauswirkungen hervorrufen können  - Abwasser / Oberflächenwasser - Abfall (z. B. belastete Böden / Asphalte bei Ausbaumaßnahmen) - Rohstoffbedarf - besondere Probleme des Baugrundes (Moorböden) - Abwicklung des Baubetriebs - Andere und zwar:.....	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

<b>2. Standortbezogene Kriterien</b>				
<b>2.1</b>	<b>Nutzungskriterien</b>  Sind Nutzungskriterien betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:	nein	ja	Art, Um- fang Größe

2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalplan oder in der Flächennutzungsplanung, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen i. S. des § 2 Abs. 2 und 5 ROG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.) ?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung / den Fremdenverkehr?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.7	Besondere Sachgüter	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.8	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien und zwar:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>2.2</b>	<b>Schutzbezogene Kriterien</b>			
	Sind Schutzgüter betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? Die Informationen sind im Wesentlichen aus der Landschaftsplanung des Landes zu entnehmen. Bei Betroffenheit ggf. am Ende der Tabelle erläutern.	nein	ja	Art, Größe Umfang der Betroffen- heit
2.2.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z. B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur- / naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.2.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz z. B. - Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden - Unzerschnittene verkehrsarme Räume - Important Bird Areas - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“ - Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z. B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm) - Landesweit wertvolle Lebensräume (z. B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche) - Biotopverbundflächen - Naturwaldreservate - Sonstige	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<b>2.3</b>	<b>Rechtswirksame Schutzgebietskategorien</b> Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, ist der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich ist.	nein	ja	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gem. § 33 BNatSchG / § 29 LNatSchG'07 (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG / § 16 LNatSchG'07	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.3	Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG / Besonderes Gesetz des Landes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG / § 17 LNatSchG'07	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG / § 18 LNatSchG'07	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.3.6	Naturparke und Naturerlebnisräume gemäß § 27 BNatSchG / § 19 LNatSchG'07	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.7	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG / § 20 LNatSchG'07	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.8	geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG / § 21 LNatSchG'07	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.9	besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 25 LNatSchG'07	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.11	Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gem. § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG (sofern bekannt)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.12	Wasserschutzgebiete gemäß § 19 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.13	Heilquellenschutzgebiete gemäß Landeswasserrecht	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.14	Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.15	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.16	Schutzwald gemäß § 12 Bundeswaldgesetz / § 24 Landeswaldgesetz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

<b>2.4</b>	<b>Qualitätskriterien</b>  Sind durch das Vorhaben Qualitätskriterien betroffen, in denen deutsche oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind? Falls betroffen bitte unten näher erläutern.	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
	Erläuterungen zu Schutzkategorien und Qualitätskriterien: Bekannte Normen: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm), 8/98</li> <li>▪ 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), 1990</li> <li>▪ Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLS-90), 4/90</li> <li>▪ Parkplatzlärmstudie des Bayrischen Landesamtes für Umweltschutz, 2007</li> <li>▪ DIN 18 005 „Schallschutz im Städtebau“, Teil 1, Grundla-</li> </ul>			



	<p>gen und Hinweise für die Planung, 07/02</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau“ Teil 1: Mindestanforderungen, Deutsches Institut für Normung e.V., 2016</li> <li>▪ 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - „Elektrosmog“ (26. BImSchV)</li> <li>▪ Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) auf Grundlage des § 12 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen vom 31.01.2001</li> <li>▪ Liste der gefährlichen Stoffe gemäß Anhang I der 12. BImSchV</li> <li>▪ Genehmigungspflichten für Abwasser nach § 33 LWG</li> </ul> <p>Weitere relevante Normen sind derzeit nicht bekannt.</p>				
--	---	--	--	--	--

3.	Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen	Kriterien für die Beurteilung der Auswirkungen						
		hohes Ausmaß	geringe Wiederherstellbarkeit	große Schwere / Komplexität	hohe Wahrscheinlichkeit	lange Dauer	hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
	<p>Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen.</p> <p>Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt B 4 zu geben.</p> <p>Wenn in der Spalte für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht relevant.</p>							
3.1	Mensch / Bevölkerung / Wohnen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	Pflanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4	Boden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5	Wasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6	Luft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7	Klima	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3.8	Landschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.9	Kulturgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.10	Sachgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ergebnis:

Die möglichen Auswirkungen auf alle genannten Schutzgüter sind im Sinne des UVPG / LUVPG **nicht erheblich.**

4. Gesamteinschätzung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens			
	Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen? Wenn ja, UVP-Pflicht.	nein	ja (UVP-Pflicht)
	Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Begründung der Gesamteinschätzung

Mögliche Auswirkungen durch das Vorhaben können lediglich das Schutzgut Mensch betreffen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit sind die Wohnnutzung und das Wohnumfeld berührt. Die möglichen Wirkungen auf die Wohnnutzung und das Wohnumfeld verändern sich nicht grundsätzlich, weil bereits jetzt ein Einkaufsmarkt am Standort vorhanden ist. Mögliche zusätzliche oder veränderte Lärmemissionen werden durch entsprechende Schutzmaßnahmen begrenzt, die maßgebenden Immissionswerte werden unterschritten. Visuelle Auswirkungen auf das Wohnumfeld kann der veränderte Baukörper bedingen, allerdings wird durch grünordnerische Festsetzungen für eine Eingrünung des Marktes und außerdem für eine Begrenzung der Gebäudehöhe unter das derzeitige Maß gesorgt. Insofern sind keine erheblichen nachteiligen Folgen für die Wohnnutzung und das Wohnumfeld festzustellen. Für die Erholungsnutzung hat das Plangebiet keine Bedeutung, insofern erübrigt sich eine Beurteilung.

Von dem Vorhaben gehen keine erheblichen und nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus:

- aufgrund der Art der Nutzung
- aufgrund der ausschließlichen Weiternutzung und Freilegung bereits baulich genutzter Flächen
- aufgrund des Ausgleichs zusätzlicher Flächenversiegelung (750 m<sup>2</sup>) durch die erstmalig vorgeschriebene Dachbegrünung (2.600 m<sup>2</sup>)

- aufgrund der Beachtung naturschutz- und artenschutzrechtlicher Belange (Erhalt von Gehölzen)
- aufgrund der Lage in einem bereits baulich geprägten Bereich mit Anbindung an die vorhandenen Straßen
- aufgrund der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Belange

Es steht außer Zweifel, dass die hier möglichen Beeinträchtigungen durch geeignete Festsetzungen soweit vermieden und minimiert werden können, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben werden. Damit besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das vorliegende Vorhaben.

Diese Gesamteinschätzung geht im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7A nach § 13a BauGB in die städtische Abwägung ein. Damit ist die Voraussetzung zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB gegeben.

Gemeinde Horst (Holst.), ..... 10. NOV. 2022



.....  
Der Bürgermeister